



**Vereinssatzung**  
**der**  
**SPORTUNION RAIBA**  
**HOCHBURG-ACH**

(Rev. 002 - Stand Oktober 2021)

Inhaltsverzeichnis:

|  |    |
|--|----|
| 1. § Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines .....       | 2  |
| 2. § Zweck des Vereines .....                          | 2  |
| 3. § Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....     | 2  |
| 4. § Aufbringung der Mittel .....                      | 3  |
| 5. § Arten der Mitglieder .....                        | 3  |
| 6. § Erwerb der Mitgliedschaft .....                   | 3  |
| 7. § Beendigung der Mitgliedschaft .....               | 4  |
| 8. § Rechte und Pflichten der Mitglieder .....         | 5  |
| 9. § Vereinsorgane .....                               | 5  |
| 10. § Generalversammlung .....                         | 6  |
| 11. § Vereinsleitung .....                             | 7  |
| 12. § Aufgaben der Vereinsleitung .....                | 8  |
| 13. § Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung ..... | 8  |
| 14. § Die Vertretung des Vereines .....                | 9  |
| 15. § Ausschüsse .....                                 | 9  |
| 16. § Rechnungsprüfer .....                            | 9  |
| 17. § Schiedsgericht .....                             | 10 |
| 18. § Datenschutz .....                                | 10 |
| 19. § Geschäftsordnung .....                           | 10 |
| 20. § Sektionen .....                                  | 11 |
| 21. § Auflösung des Vereines .....                     | 12 |
| 22. § Gender-Formulierung .....                        | 12 |
| 23. § Definitionen .....                               | 12 |



## 1. § Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

Der Verein ...

- (1) führt den Namen „SPORTUNION Raiba Hochburg-Ach“ (kurz: UNION Raiba Hochburg-Ach).
- (2) hat seinen Sitz in 5122 HOCHBURG-ACH.
- (3) erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Hochburg-Ach.
- (4) gehört der SPORTUNION Oberösterreich an.
- (5) ist überparteilich, nicht auf Gewinn ausgerichtet und übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung aus.

## 2. § Zweck des Vereines

- (1) Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport.
- (2) Die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

## 3. § Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreibung von elektronischen Medien.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.



#### 4. § Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.

#### 5. § Arten der Mitglieder

- (1) Arten der Mitglieder:
  - a) Ordentliche
  - b) Außerordentliche (unterstützende)
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (3) Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

#### 6. § Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physische und juristische Personen werden, die die Grundsätze der SPORTUNION anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.



## 7. § Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des aktuellen Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Er muss der Vereinsleitung mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Vereinsleitung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, das Mitglied mit der Zahlung von mindestens 2 Jahres-Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vereinsleitung wegen
  - a) beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen
  - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines
  - c) Gefährdung der Eintracht des Vereines
  - d) nicht Folge leisten der Beschlüsse der Generalversammlung oder der Vereinsleitung erfolgen.
- (5) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.



## 8. § Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren pünktlich zu leisten.

## 9. § Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - a) Generalversammlung
  - b) Vereinsleitung (Vorstand)
  - c) Rechnungsprüfer
  - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an und ist persönlich auszuüben.



## 10.§ Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
  - b) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und mindestens zweier Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle 5 Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung schriftlich bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der SPORTUNION Oberösterreich zu informieren ist.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt, von der Vereinsleitung beschlossen wird oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.



## 11. § Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
  - a) dem Obmann und seinem allfälligen Stellvertreter
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier
  - d) den Beiräten
  - e) sonstigen von der Generalversammlung gewählten Vereinsfunktionären
- (3) Die Vereinsleitung hält mindestens eine Sitzung pro Quartal ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.



## 12. § Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern, Entscheidung über die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter. Diese Aufgaben können auch an die Sektionsleiter delegiert werden.
  - h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung
  - i) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den gemäß § 15 Abs. (1) eingerichteten Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

## 13. § Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- (1) Der Obmann und sein Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Es gilt die Vertreterregelung aus §14 Abs. (1).
- (2) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik. Er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres von der Vereinsleitung zu beschliessen und den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen.
- (4) Die Tätigkeiten der Beiräte werden von der Vereinsleitung definiert und zugeteilt.





## 14. § Die Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer oder den Kassier vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder dem Kassier zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Kassier oder der Schriftführer mit dem Obmann oder seinem Stellvertreter.

## 15. § Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

## 16. § Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen einem Monat nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch die Vereinsleitung diesen zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.



## 17.§ Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 18.§ Datenschutz

- (1) Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und Ehrungen mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, des Dachverbands und der Fachverbände, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## 19.§ Geschäftsordnung

- (1) Für den Verein findet die Geschäftsordnung der SPORTUNION Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung von der Vereinsleitung zu beschließen.



## 20. § Sektionen

- (1) Sektionen werden über Beschluss der Vereinsleitung gegründet und haben unter verantwortlicher Leitung als unselbständige Abteilung des Vereines die Pflege und Ausübung einer Sportdisziplin zur Aufgabe.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Sektion bedingt die Mitgliedschaft zum Verein selbst.
- (3) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte einer Sektion werden von den Sektionsangehörigen im Rahmen einer Sektionsversammlung eine Sektionsleitung, bestehend zumindest aus Sektionsleiter und Kassier auf die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Diese bilden zusammen mit allenfalls von der Sektionsversammlung zu bestellenden weiteren Funktionären die Sektionsleitung, für deren Tätigkeit die Bestimmungen des § 12 sinngemäß anzuwenden sind. In der Sektionsleitung hat der Vereinsobmann bzw. dessen Stellvertreter Sitz und Stimme.
- (4) Durch Rechtsgeschäfte der Sektionen wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese die satzungsmäßige Zeichnung der vertretungsbefugten Vereinsorgane tragen. Für alle anderen Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Sektionsleitung zur ungeteilten Hand, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereins aufgetreten sind.
- (5) Die finanzielle Gebarung der Sektionen obliegt der Kontrolle des Vereinskassiers. Der Sektionskassier hat jährlich binnen zwei Monaten nach Ende des Vereins-Rechnungsjahres einen Rechnungsabschluss für die Sektionskassa zu erstellen und dem Vereinskassier verbindend vorzulegen.
- (6) Die Sektionen haben in jeder Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Die Tätigkeit einer Sektion darf dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- (8) Die Sektion hat sich wie folgt nach außen hin zu bezeichnen, sofern nicht einer abweichenden Bezeichnung von der Vereinsleitung zugestimmt wurde.

SPORTUNION Raiba Hochburg-Ach - Sektion .....

- (9) Die Einstellung einer Sektionstätigkeit ist der Vereinsleitung binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.



## 21. § Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur in einer einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig ist zumindest ein Abwickler zu bestellen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
  - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
  - b) Die rechtzeitige Verständigung der SPORTUNION Oberösterreich.
  - c) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung, des Austrittes aus dem Verband SPORTUNION Oberösterreich oder des Übertrittes zu einem anderen Sportverband oder Verein sowie im Fall des Wegfalles des begünstigten Zweckes fließt das gesamte Vereinsvermögen der SPORTUNION Oberösterreich zu. Die SPORTUNION Oberösterreich oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, dass ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinn der § 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

## 22. § Gender-Formulierung

- (1) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

## 23. § Definitionen

- (1) Alle Zustellungen an den Verein müssen postalisch an die Hausadresse oder per e-mail (elektronische Post) an den Schriftführer gerichtet werden. Per e-mail zugesandte Schreiben gelten nur nach Bestätigung durch den Schriftführer als zugestellt. Bei nicht erfolgter Bestätigung nach 5 Tagen, ist das Schreiben postalisch an den Verein zu richten.
- (2) Schriftstücke wie
  - a) Bekanntmachungen, Einladungen, ...
  - b) Rechnungen, Zahlungsaufforderungen, ...
  - c) Kündigungen, Kündigungsbestätigungen, ...werden durch den Verein
  - a) postalisch
  - b) per e-Mail
  - c) Website: [www.sportunion-hochburg-ach.at](http://www.sportunion-hochburg-ach.at)versendet bzw. veröffentlicht.